

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 17/68

"Mentingsbank/Sagenberg, I. Änderung"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten
- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 17/68 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt Grundstücke im Bereich Mentingsbank, Überraubrstraße, Im Ortfeld, Sagenberg.

II. Allgemeines

Durch die Neuordnung des Schulwesens ist es erforderlich geworden, im Ortsteil Hinsel eine weitere Grundschule einzurichten. Der dazu notwendige Neubau soll auf dem Grundstück der "Schulte-Hinsel-Schule" errichtet werden.

In diesem Zusammenhang wird auch eine entsprechende Vergrößerung des bisherigen Schulgrundstücks erforderlich. Diese Erweiterung ist nur nach Süden - zur Straße Mentingsbank hin - möglich, da die hier nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Mentingsbank/Sagenberg" vom 22. August 1963 vorgesehene Erschließung bisher nicht verwirklicht worden ist. Es war hier eine Stichstraße mit drei II-geschossigen Wohnhäusern und etwa 10 Wohnungseinheiten sowie eine größere Garagenanlage vorgesehen, die nun in Fortfall kommen.

Im Hinblick auf das hier vorherrschende öffentliche Interesse an der Schulbaumaßnahme erscheint die Änderung der entsprechenden, im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Mentingsbank/Sagenberg" getroffenen Festsetzungen, jedoch gerechtfertigt.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Sollte sich der zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Grunderwerb nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist gegebenenfalls beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahme der Enteignung Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die durch die Schulbaumaßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für

Bodenordnung:	175.000,-- DM
Hochbau (Schule):	1.525.000,-- DM
	<u>1.700.000,-- DM</u>

Von den Hochbaukosten übernimmt das Land NW einen Anteil von 570.000,-- DM. Die der Stadt verbleibenden Kosten betragen somit ca. 1.130.000,-- DM.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

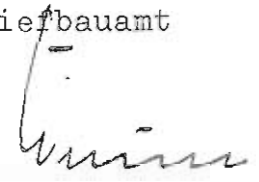
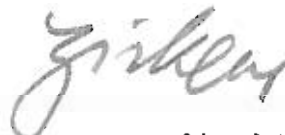
Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17/68 gelten die ihm entgegenstehenden, in dem Bebauungsplan "Mentingsbank/Sagenberg" vom 22. August 1963 getroffenen Festsetzungen als aufgehoben.

Essen, den 28. August 1968

Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt



Oberbaurat

Vermessungsdirektor

Oberbaudirektor

Dez. für Stadterneuerung und
Liegenschaftswesen

Baudezernat



Beigeordneter



Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 4. November 1968 bis 4. Dezember 1968 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 5. Dezember 1968

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Wester

Städt. Verm. Oberamtmann

Gehört zur Vfg. v. 24. JUNI 1969

Az-IC1-125.4 (Essen 4704 I)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 2. August 1969 bekanntgemacht worden.

Essen, den 4. August 1969

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Wester

Städt. Verm. Oberamtmann